

# Jagdgebrauchshundverband e.V.

## Geschäftsordnung für Jagdkynologische Landesvereinigungen

### 1. Vorbemerkung

Gemäß § 10 der Satzung des Jagdgebrauchshundverbands e.V. können sich Mitgliedsvereine des JGHV bzw. deren Untergliederungen innerhalb eines Bundeslandes, sofern sie mindestens 2 Drittel aller Mitglieder des JGHV in diesem Bundesland umfassen, zu Landesvereinigungen zusammenschließen. Die Landesvereinigungen bezeichnen sich als: „**Jagdkynologische Landesvereinigung (Bundesland)** im Jagdgebrauchshundverband e.V.“

Für diese gilt die nachfolgende Geschäftsordnung.

### 2. Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Landesvereinigung bestimmen sich nach der Satzung des JGHV (vgl. § 2 (2) Ziff. 4, 5 u. 7), den Beschlüssen des Verbandstags und der sonstigen Organe des Verbandes. Die Landesvereinigung wird ausschließlich auf dem Gebiet ihres jeweiligen Bundeslandes tätig, sie versteht sich als Bindeglied zwischen dem JGHV und seinen Mitgliedern im jeweiligen Bundesland und ist bestrebt, deren Interessen zu fördern und die Arbeit des Landesjagdverbandes auf dem Gebiet der Jagdkynologie durch Rat und Tat zu unterstützen. Diese Ziele sucht die Landesvereinigung insbesondere zu erreichen durch:

- a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des JGHV auf Landesebene.
- b) Organisation und Unterstützung der jagdkynologischen Aktivitäten auf Landesebene.
- c) Beratung der Gremien der Landesjägerschaft.
- d) Vorschlag eines Obmanns für das Jagdgebrauchshundewesen gegenüber dem Präsidium der Landesjägerschaft.
- e) Vorschläge für die Besetzung jagdkynologischer Fachausschüsse der Landesjägerschaft.
- f) Einflußnahme auf die Organisation und Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen.
- g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Vertretung der jagdkynologischen Belange bei den Landesbehörden und den Jägerschaften, sofern diese nicht vom Präsidium des JGHV selbst wahrgenommen werden.
- i) Die Landesvereinigung führt eine eigene Kasse.

### **3. Mitglieder der Landesvereinigung**

Mitglieder der Landesvereinigung können sämtliche im Gebiet des jeweiligen Bundeslandes ansässigen Prüfungs- und Zuchtvereine des JGHV bzw. deren Untergliederungen werden, sofern sie selbstständige Mitglieder im JGHV sind. Ferner können solche Vereine aufgenommen werden, deren satzungsgemäßer Sitz zwar in einem anderen Bundesland liegt, die ihre Aktivitäten auch in dem Bundesland entfalten, dessen Landesvereinigung sie beitreten wollen.

Es ist möglich, dass ein Verein, der satzungsgemäß in mehreren Bundesländern aktiv ist, auch in mehreren Landesvereinigungen Mitglied werden kann. Das setzt voraus, dass kein anderer Verein (JGV oder Zuchtverein) in dem entsprechenden Bundesland Anspruch auf Mitgliedschaft erhebt.

Ein Mitgliedsverein des JGHV, der mit einer oder mehr als einer Gruppe in dem Bundesland vertreten ist, bevollmächtigt diese oder eine dieser Gruppen schriftlich mit seiner Interessenvertretung, sofern die Gruppen nicht selbstständiges Mitglied im JGHV sind.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft endet in entsprechender Anwendung des § 5 der Satzung des JGHV.

### **4. Vertreterversammlung**

- a) Mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Halbjahr - wird eine Vertreterversammlung durch die Veröffentlichung im „Jagdgebrauchshund“ und im offiziellen Organ der Landesjägerschaft unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann die Einberufung auf anderem Wege erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- b) Die Mitgliedsvereine bzw. Gruppen werden durch ihren Vorsitzenden oder einem von ihm autorisierten Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten. Diese stimmberechtigten Delegierten müssen Jagdscheininhaber sein.
- c) Diese wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Obmann, einen Stellvertreter, einen Schrift- und Kassenführer und zwei Kassenprüfer. Dieser gewählte Personenkreis ist ehrenamtlich tätig. Der Obmann vertritt die Landesvereinigung im Erweiterten Präsidium des JGHV (§ 9 (1) Ziff. 10 Satzung des JGHV) und gegenüber der Landesjägerschaft, den Landesbehörden und in der Öffentlichkeit.
- d) Sollte jemand aus dem unter Buchst. c) aufgeführten Personenkreis nicht mehr offizieller Vertreter eines Mitgliedsvereins sein, so scheidet er bei der nächsten Vertreterversammlung aus seinem Amt aus. In diesem Fall erfolgt dann eine außerordentliche Nachwahl für die freigewordene Funktion.
- e) Zu der Vertreterversammlung ist der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen der Landesjägerschaft einzuladen. Dem Präsidium des JGHV ist Kenntnis zu geben. Dieses wird in geeigneten Fällen einen Vertreter entsenden.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und bedürfen bei Außenwirkung der Zustimmung des Präsidiums des JGHV. Der Geschäftsstelle des JGHV ist eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

- g) Sofern Beschlüsse gefaßt werden, die Kosten nach sich ziehen, so sind diese gemeinsam beschlossenen Auslagen durch Umlagen zu erstatten.
- h) Die Vergütung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- i) Die Aktivitäten der Landesvereinigung sollen so ausgerichtet sein, dass die Kosten gedeckt sind und Überschüsse nicht erwirtschaftet werden.

## **5. Auflösung der Landesvereinigung**

Die Auflösung der Landesvereinigung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Sie ist ferner aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des § 10 der Satzung des JGHV nicht mehr vorliegen.

Möglicherweise vorhandenes Vermögen fällt an den JGHV.

Diese Geschäftsordnung wurde von den Obleuten der Jagdkynologischen Landesvereinigungen  
am 16. Juli 2011 beschlossen,  
vom Justitiar des JGHV geprüft, am 04.12.2011 vom Präsidium bestätigt  
und tritt zum **01.01.2012** in Kraft.  
Geändert am 01.11.2014.